

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 17.05.2018  
Amt. BM: Fred Mahro  
Fachbereich: Fachbereich II

## Sitzungsvorlage Nr.

SVV 043/2018

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	06.06.2018				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie	14.06.2018				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	20.06.2018				
Hauptausschuss	25.06.2018				
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt	28.06.2018				
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2018				

## Betreff: Nachtragshaushaltssatzung 2018

Hinweise auf frühere Behandlungen:

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Guben vom 04.07.2018
- das Investitionsprogramm

auf der Grundlage des Nachtragshaushaltsplanentwurfes 2018.

Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Ergebnisplan (bisher) = -769.500 €

Ergebnisplan (neu) = -769.500 €

Veränderung des Ergebnisplanes durch den Nachtrag = 0 €.

Finanzplan (bisher) = -828.200 €

Finanzplan (neu) = -870.500 €

Veränderung des Finanzplanes durch den Nachtrag = - 42.300 €.

Davon beinhalten 57.300 € eine höhere Kredittilgung.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde angepasst und wird in der nachfolgenden Beschlussvorlage behandelt.

Kämmerer:

## **Sachdarstellung:**

Wenn die Gemeinde Festsetzungen von Bestimmungen ihrer Haushaltssatzung ändern will, bedingt dies, auf Grund der Natur der Sache, den Erlass einer Nachtragssatzung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Die beschlossene Haushaltssatzung 2018 beinhaltet im § 5 Nummer 4 b) die entsprechenden Wertgrenzen.

Dieses gilt auch, wenn trotz Änderungen von Haushaltspositionen die Gesamtbeträge des Haushaltes erhalten bleiben.

Rechtlich handelt es sich dabei um eine Neufestsetzung, weil die Ansätze, die zu den Gesamtsummen führen, sich inhaltlich geändert haben.

Die Änderung des Haushaltsplanes bedingt also ausnahmslos den Erlass einer Nachtragssatzung.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung. Die wichtigsten Verpflichtungen zum Erlass einer Nachtragssatzung sind in § 68 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie in § 12 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung- KomHKV) geregelt.

Dabei bezieht sich bspw. § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf auf die Verpflichtung zum Ausgleich eines erheblichen Fehlbetrages, d.h. wenn im Laufe des Jahres ersichtlich ist, dass die Gesamteinnahmen hinter den Gesamtausgaben zurückbleiben und die Deckung nur durch Änderungen von Haushaltspositionen und damit durch die Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Der § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf verpflichtet die Gemeinde zum Erlass einer Nachtragssatzung, wenn „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden sollen“. Wann eine Mehrausgabe erheblich ist wird in der Haushaltssatzung der Stadt Guben in § 5 Nummer 4 a) und b) geregelt.

Die betragliche Bindung des Haushaltsplanes ist zwar als Grundsatz vorhanden; jedoch gibt es vor allem gemäß § 70 BbgKVerf die Möglichkeit, Ausgabeansätze zu überschreiten. Diese Überschreitungen führen dazu, dass die Haushaltsplanansätze nicht mehr der tatsächlichen Entwicklung der Haushaltswirtschaft entsprechen. Diese ist bei geringfügigen Veränderungen für den Gesamthaushalt unproblematisch. Erhebliche Abweichungen von Einzelansätzen wirken sich dagegen auf die Struktur des Gesamthaushaltes aus. Deshalb hat der Gesetzgeber für erhebliche nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben eine Pflichtnachtragssatzung vorgesehen. Solche Änderungen sind wegen ihrer Bedeutung nicht mehr im einfachen Verfahren nach § 70 BbgKVerf, sondern im umfangreichen Verfahren des Satzungsrechts abzuwickeln.

Wann eine Mehrausgabe erheblich ist, muss jede Gemeinde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens selbst bestimmen. Für die Stadt Guben ist die „Erheblichkeit“ in § 5 Nummer 4 a) und b) der Haushaltssatzung geregelt.

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen besteht für die Stadt Guben die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrages, wenn die Ausgaben bereits einen Betrag von 100.000,00 € überschreiten; wohlgedacht auch unter der Maßgabe, wenn trotz Änderungen von Haushaltspositionen die Gesamtbeträge des Haushaltes erhalten bleiben.

## **Anlagenverzeichnis:**